



Beschluss des Stadtrats

vom 4. Februar 2026

GR Nr. 2025/523

Nr. 333/2026

Schriftliche Anfrage von Michele Romagnolo, Samuel Balsiger und Yves Peier betreffend Kosten und Kompetenzen im Asylwesen, Entwicklung des Bruttoaufwands, weitere direkt und indirekt anfallende Kosten und Mehrkosten aufgrund der wegfallenden Bundesbeiträge sowie Kapazitätsgrenze bei der Aufnahmequote von Asylsuchenden

Am 5. November 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Michele Romagnolo, Samuel Balsiger und Yves Peier (alle SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/523, ein:

Das Asylwesen ist grundsätzlich eine Bundesaufgabe. Die Schweiz weist insbesondere im Verhältnis zur Landesfläche und zur Bevölkerungszahl im Vergleich zu anderen europäischen Ländern eine sehr hohe Anzahl von Flüchtlingen auf. Zudem lehnt die Schweiz im internationalen Vergleich zu wenige Asylsuche ab. Bei Gesuchen aus der Türkei beträgt die Ablehnungsquote gemäss Bundesstatistik lediglich rund 8 Prozent. In Deutschland und Frankreich liegt die Abweisungsquote hingegen bei etwa 83 Prozent - also rund zehnmal höher. Die Verantwortung für diesen Zustand liegt grundsätzlich beim Bundesrat Beat Jans (SP), welcher die Asylproblematik zunehmend auf die Gemeinden überträgt. Dies führt zu erheblichen finanziellen und organisatorischen Belastungen auf lokaler Ebene, verbunden mit entsprechend steigenden Kosten. Zur Sicherstellung der Transparenz und im Sinne der Informationspflicht gemäss §17 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen.

1. Wie hat sich der Bruttoaufwand des Asylwesens in unserer Gemeinde aus Sicht des Steuerzahlers (also ohne Entschädigung des Bundes) über die letzten 4 Jahre (2021-2024) entwickelt? Listen Sie dazu die jährlichen Beträge und die prozentuale Steigerung gegenüber dem Jahr 2020 auf.
2. In welchen weiteren Sachbereichen wie Bildung (DaZ, Heilpädagogik, Schulheime), Soziales oder Gesundheit (Pflegekosten) fallen weitere direkte oder indirekte Kosten des Asylwesens an?
3. Werden in diesen Sachbereichen die Kosten separat je nach Aufenthaltsstatus erhoben? Wenn ja, wie hoch waren die Beträge für alle Asylsuchenden in den jeweiligen Sachbereichen über die letzten vier Jahre? Wenn nein, ist eine prozentuale Schätzung oder Annahme möglich?
4. Die Bundesbeiträge für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen laufen in der Regel nach 5 bzw. 7 Jahren aus. Mit welchen Mehrkosten rechnet die Gemeinde in den kommenden 5 Jahren aufgrund der wegfallenden Bundesbeiträgen?
5. Wie verhält sich der Gemeinderat angesichts der Herausforderungen gegen-über Bund und Kanton, welche das Problem einfach an die Gemeinden schieben? Und abschliessend gefragt: Begrüssst der Gemeinderat bzw. Stadtrat eine Obergrenze der Aufnahmequote von Asylanten von 1%, bzw. wo liegt die Kapazitätsgrenze bei der Aufnahmequote von Asylanten in unserer Gemeinde?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Aufnahme und Unterstützung von Geflüchteten und anderen schutzbedürftigen Menschen gehört genauso zur humanitären Tradition der Schweiz wie die Übernahme von Verantwortung in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit oder das Engagement bei humanitären Katastrophen und Konflikten.



2/7

Zur Umsetzung der Aufgaben im Flüchtlingsbereich tragen alle drei föderalen Ebenen bei – auf Basis klar geregelter Aufgaben und Zuständigkeiten. Entsprechend ist es dem Stadtrat wichtig, dass auch die Stadt ihre diesbezüglichen Aufgaben vollumfänglich wahrnimmt. Die damit verbundenen Kosten sind aus Sicht des Stadtrats im Sinne des Schutzes für Asylsuchende und deren Integration sinnvoll eingesetzt und gut investiert.

Das Asylsystem in der Schweiz ist im internationalen Vergleich sehr gut organisiert und abgestimmt. Der Stadtrat ist überzeugt, dass die Verantwortung für Geflüchtete und andere schutzbedürftige Menschen gut und erfolgreich wahrgenommen werden kann, wenn alle Akteure auf allen Ebenen diese Verbundaufgabe mittragen.

Die letzten Jahre waren im Asylbereich anspruchsvolle Jahre. Insbesondere nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Bevölkerung eine grosse Solidarität gezeigt. Es liegt nun in der Verantwortung aller staatlichen Ebenen, belastbare Strukturen zu schaffen, um die damit entsprechenden Herausforderungen zu stemmen. Auch wenn dies mit Kosten verbunden ist.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie hat sich der Bruttoaufwand des Asylwesens in unserer Gemeinde aus Sicht des Steuerzahlers (also ohne Entschädigung des Bundes) über die letzten 4 Jahre (2021-2024) entwickelt? Listen Sie dazu die jährlichen Beträge und die prozentuale Steigerung gegenüber dem Jahr 2020 auf.

Die Ausgaben für städtische Pflichtleistungen (Prozesskosten und Transferleistungen) sowie besondere städtische Integrationsleistungen im Asylbereich entwickelten sich von 2020 bis 2024 wie folgt.

Angegeben ist die prozentuale Veränderung gegenüber dem Jahr 2020 (Basisjahr 2020 = 100 Prozent).

3/7

Beiträge* Stadt Zürich	2020	2021	2022	2023	2024
Prozesskosten	14,3 100%	14,7 +3%	20,3 +42%	24,7 +73%	33,1 +131%
davon für Sozial- und Wohnberatung, Unterbringung, Arbeitsverm.	14,0 100%	14,5 +3%	18,1 +29%	20,5 +46%	22,7 +62%
davon für städt. Kollektivunterkünfte	- -	- -	2,0 -	4,2 -	10,4 -
davon für Pandemie	0,3 -	0,2 -	0,2 -	- -	- -
Transferleistungen (Asylfürsorge, Wirtschaftliche Hilfe, AHV-Beiträge für Bedürftige)	19,1 100%	19,3 +1%	13,1 -31%	27,8 +46%	35,2 +84%
Besondere städtische Integrationsleistungen	5,4 100%	6,2 +14%	7,8 +44%	11,3 +107%	13,0 +140%
Total	38,9 100%	40,2 +3%	41,2 +6%	63,8 +64%	81,3 +109%

* in Millionen Franken

Fälle und Personen	2020	2021	2022	2023	2024
Betreute Fälle (Ø)	2424 100%	2390 -1%	3027 +25%	3295 +36%	3484 +44%
Betreute Personen (Ø)	3784 100%	3825 +1%	4873 +29%	4900 +30%	4907 +30%

Die unmittelbaren Kosten des Asylbereichs stiegen in dem Zeitraum u. a. aus den folgenden Gründen überproportional mit der Zunahme an Fällen und Personen:

- Sprunghafter Anstieg der Fallzahlen und unterzubringender sowie zu beratender Personen im Jahr 2022 aufgrund des Ukraine-Kriegs und Aktivierung des Schutzstatus S.
- Aufgrund des stark gestiegenen Unterbringungsbedarfs in Verbindung mit einem ausgetrockneten Wohnungsmarkt mussten städtische Kollektivunterkünfte als neue Unterbringungsformen eingeführt werden. Die Ertüchtigung dieser Grossunterkünfte zu Unterbringungszwecken und deren Betrieb schlugen sich ab 2022 signifikant in den Kosten nieder.
- Weitere Kostensteigerungen resultieren aus dem Bedarf der strukturellen und organisatorischen Anpassung der Asyl-Organisation (AOZ) Zürich, einhergehend mit Veränderungen der Kostenstruktur, welche u. a. mit dem starken Wachstum zusammenhängen.
- Die Kosten für besondere städtische Integrationsleistungen entsprechen den bei der Stadt verbleibenden Kosten für Integrationsleistungen, die betragsmässig und/oder inhaltlich über die vom Bund oder Kanton finanzierten Integrationsangebote hinausgehen.



4/7

Fragen 2

In welchen weiteren Sachbereichen wie Bildung (DaZ, Heilpädagogik, Schulheime), Soziales oder Gesundheit (Pflegekosten) fallen weitere direkte oder indirekte Kosten des Asylwesens an?

Siehe Antwort zu Frage 3

Frage 3

Werden in diesen Sachbereichen die Kosten separat je nach Aufenthaltsstatus erhoben? Wenn ja, wie hoch waren die Beträge für alle Asylsuchenden in den jeweiligen Sachbereichen über die letzten vier Jahre? Wenn nein, ist eine prozentuale Schätzung oder Annahme möglich?

Personen aus dem Asylbereich nutzen in der Stadt wie andere städtische Bewohnende die Regelstrukturen, sofern nicht spezifische Leistungen für diese Zielgruppe bereitgestellt werden (Bereiche gemäss Antwort zu Frage 1).

Nicht bei allen Kosten der Regelstrukturen wird standardisiert zwischen einem Asyl- und einem Nicht-Asyl-Status der Betroffenen unterschieden, wenn eine Erhebung solcher Daten aus Gründen des Datenschutzes nicht erlaubt ist oder dies etwa für Verfahrens- oder Abrechnungszwecke keinen Mehrwert bietet. Auch übergreifende und infrastrukturelle Kosten (wie «Overhead») lassen sich nicht auf eine passende Weise zum Asylstatus in Beziehung setzen.

Für die gewichtigsten Subjektbeiträge, die voll oder mehrheitlich zulasten des städtischen Budgets gehen, die Zusatzleistungen für AHV- und IV-Rentner und -Rentnerinnen sowie Subventionen zu den Elternbeiträgen für Kinderbetreuung, werden die folgenden Grössenordnungen geschätzt:

Für Zahlungen für Zusatzleistungen für AHV- und IV-Rentner und -Rentnerinnen mit Ausweisen F oder N und anerkannte Flüchtlinge mit Ausweis B wurden gemäss Hochrechnung einer Stichtagsauswertung die folgenden Kosten für die Stadt nach Abzug des Staatsbeitrags aufgewendet:

Zusatzleistungen*	2020	2021	2022	2023	2024
Ausweis F und Ausweis N**	0,74	0,66	0,67	0,69	0,83
Ausweis B (Flüchtlinge)	0,36	0,47	0,45	0,52	0,70
Total Stadt Zürich	224,23	200,88	155,23	155,60	161,34
Anteil o.g. Status am Total	0,5%	0,6%	0,7%	0,8%	0,9%

* in Millionen Franken

** zusammengefasst aufgrund geringer Höhe Status N



Der Verlauf dieser Beträge kann angesichts einer Vielzahl an Voraussetzungen zum Erhalt der Zusatzleistungen sowie einer Erhöhung des Finanzierungsschlüssels zwischen Gemeinden und Kanton Zürich auf keine bestimmten Ursachen zurückgeführt werden.

Bei Personen mit Schutzstatus S dürfte ein Bezug von Zusatzleistungen aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen nur in sehr wenigen Fällen möglich sein, weshalb im obgenannten Zeitraum und auch aktuell keine Personen mit Schutzstatus S beim Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV registriert sind.

Näherungsweise können ausserdem Subventionen der Stadt zu den Elternbeiträgen für Kinderbetreuung für Personen mit Ausweisen N und F, anerkannte Flüchtlinge mit Ausweis B und Personen mit Schutzstatus S für die Jahre 2020–2024 geschätzt werden:

Subventionen zu Elternbeiträgen*	2020	2021	2022	2023	2024
Ausweis N	0,34	0,33	0,27	0,28	0,35
Ausweis F	2,89	3,04	3,20	3,20	2,86
Ausweis B (Flüchtlinge)	0,34	0,43	0,39	0,36	0,35
Schutzstatus S	-	-	0,43	0,85	0,84
Total Stadt Zürich	84,69	82,48	82,12	88,43	85,03
Anteil o.g. Status am Total	4%	5%	5%	5%	5%

* in Millionen Franken

Frage 4

Die Bundesbeiträge für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen laufen in der Regel nach 5 bzw. 7 Jahren aus. Mit welchen Mehrkosten rechnet die Gemeinde in den kommenden 5 Jahren aufgrund der wegfallenden Bundesbeiträgen?

Die Bundesbeiträge (Globalpauschalen) gehen im Kanton Zürich an den Kanton. Dieser regelt die Beiträge an die Gemeinden, nämlich: Für anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F für Flüchtlinge) erstattet der Kanton den Gemeinden nach den SKOS-Richtlinien die Sozialhilfekosten für Ausländer und Ausländerinnen, die weniger als zehn Jahre im Kanton Zürich Wohnsitz haben (§ 44 Abs. 1 SHG), also für maximal zehn Jahre. Für Personen mit einem Ausweis F für vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen bekommt die Stadt die Kosten gemäss Asylfürsorgeverordnung für sieben Jahre ab deren Einreise in die Schweiz vom Kanton erstattet (§ 10 Abs. 3 AfV).



Die Kostenentwicklung der Stadt kann für die folgenden fünf Jahre aus verschiedenen Gründen nicht belastbar prognostiziert werden, denn die Entwicklung der Transferleistungen an anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen kann nicht präzise vorausgesagt oder vorberechnet werden. Diese hängen von verschiedenen Faktoren ab, u. a.:

- Ablösungen von der Sozialhilfe etwa infolge der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit;
- Asylpolitische Entscheide über Aufnahme und Verteilung auf Gemeinden;
- Fluktuation der Personenzahlen durch Zu- und Abwanderung;
- Veränderungen von Familienkonstellationen und Wohnsituationen;
- Anpassungen der Rechtsstatus von Personen;
- Teuerung und andere Kostenentwicklungen.

Es erfolgt deswegen eine Bottom-up-Planung für das jeweilige Budget des Folgejahres anhand der Fallzahlen des laufenden Jahres und Prognosen für das zu budgetierende Folgejahr.

Frage 5

Wie verhält sich der Gemeinderat angesichts der Herausforderungen gegen-über Bund und Kanton, welche das Problem einfach an die Gemeinden schieben? Und abschliessend gefragt: Begrüssst der Gemeinderat bzw. Stadtrat eine Obergrenze der Aufnahmequote von Asylanten von 1%, bzw. wo liegt die Kapazitätsgrenze bei der Aufnahmequote von Asylanten in unserer Gemeinde?

Das Asylwesen ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden mit klarer Regelung der Zuständigkeiten:

- Der Bund ist zuständig für Empfang, Erstunterbringung, Asylverfahren, Asylentscheid und Vollzugsunterstützung.
- Die Kantone sind zuständig für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung ihnen vom Bund zugewiesener Personen in Nothilfe und von MNA, die Rückkehrhilfe sowie den Vollzug der Wegweisungen.
- Je nach Kanton sind die Gemeinden zuständig für die Unterbringung, Betreuung, Unterstützung und Integration der ihnen vom Kanton zugewiesenen Personen.

Die Stadt erfüllt ihre Pflichten im föderalen Verbundsystem. Nur wenn jede föderale Stufe ihre Pflichten verantwortungsvoll und leistungsgerecht wahrnimmt, können die Herausforderungen schweizweit gestemmt und auch positive Effekte gelingender Integration erzielt werden.

Die Stadt wird auch weiterhin ihren Beitrag im föderalen System leisten und daran arbeiten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie als verlässliche Partnerin ihre Unterbringungs-, Betreuungs-, Unterstützungs- und Integrationspflichten langfristig erfüllen kann. Zugleich nimmt die Stadt in ihrer Zusammenarbeit mit anderen föderalen Ebenen auch diese in die Pflicht, ihren Aufgaben und Verantwortungen im Asylbereich gerecht zu werden.



7/7

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter